



Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011–2012

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

die Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB),

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1998¹ über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG),

Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG).

vereinbaren:

Präambel

¹ Die Bundesversammlung hat mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2010³ über den Zahlungsrahmen für die SBB-Infrastruktur 2011-2012 einen Zahlungsrahmen von 3462 Millionen Franken für die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011-2012⁴ bewilligt.

² Die von der Bundesversammlung mit Bundesbeschluss vom 7. Dezember 2010⁵ genehmigte Leistungsvereinbarung basiert auf einem Zahlungsrahmen von 3322 Millionen Franken.⁶

³ Diese Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung legt die Verwendung der zusätzlichen Mittel von 140 Millionen Franken aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Erhöhung des Zahlungsrahmens fest.

⁴ Im Übrigen wird die Leistungsvereinbarung nicht berührt. Insbesondere bleiben die Ziele für die SBB (2. Abschnitt) und die Ziele für das Infrastrukturangebot (3. Abschnitt) unverändert.

1 SR 742.31

2 SR 742.101

3 BBl 2011 267

4 BBl 2010 4999

5 BBl 2011 267

6 BBl 2010 5023

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Zusatzvereinbarung legt die Verwendung der für die Jahre 2011-2012 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel von 140 Millionen Franken fest.

² Sie ergänzt die Bestimmungen über die bestellten Leistungen bei SBB Infrastruktur (4. Abschnitt), insbesondere die Artikel 27, 28, 29 sowie 30 der Leistungsvereinbarung .

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Zusatzvereinbarung stützt sich auf Artikel 8 SBBG und die Artikel 49 ff. EBG sowie auf die Verordnung vom 4. November 2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV, SR 742.120).

Art. 3 Investitionsbeiträge

Für die Jahre 2011–2012 werden zusätzlich zu den Investitionsbeiträgen nach Artikel 27 der Leistungsvereinbarung 140 Millionen Franken und somit Investitionsbeiträge im Umfang von insgesamt 2447 Millionen Franken ausgerichtet.

Art. 4 Investitionen in die Substanzerhaltung

¹ Aus der Erhöhung des Zahlungsrahmens um 140 Millionen Franken stehen in den Jahren 2011-2012 zusätzlich 78 Millionen Franken und somit insgesamt 2170 Millionen Franken für die zeitgemässe Erhaltung der SBB-Infrastruktur nach Artikel 28 der Leistungsvereinbarung zur Verfügung.

² Diese Mittel können auch für den Abbau der Verschuldung der Sparte Infrastruktur gegenüber dem Konzern eingesetzt werden.

Art. 5 Erweiterungsinvestitionen

¹ Bund und SBB haben sich zusätzlich zu den Erweiterungsinvestitionen nach Artikel 29 der Leistungsvereinbarung auf die Realisierung folgender Projekte mit einem Mittelbedarf von insgesamt 62 Millionen Franken verständigt:

Projekt	Nutzen	Gesamtkosten	Nettokosten SBB Infrastruktur (abzüglich Beiträge Dritter)				
			Total brutto	Total netto	bis 2010	LV 11–12	ab 2013
Knoten Lausanne, Land- und Gebäudeerwerb	Kapazitätssteigerung Knoten Lausanne	30,0	30,0	0,0	26,0	4,0	
Lausanne - Vevey, Profilanpassungen	Kapazitätssteigerung, GV, FV, RV	27,5	27,5	0,8	10,1	16,6	
Knoten Bern, Leistungssteigerung Bern Ost	Aufrechterhaltung Zusatzangebot FV, Ausbau S-Bahn Bern	28,6	28,6	0,4	0,7	27,6	

Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011–2012

Projekt	Nutzen	Gesamtkosten	Nettokosten SBB Infrastruktur (abzüglich Beiträge Dritter)			
			Total brutto	Total netto	bis 2010	LV 11–12
Vorprojekt und Planaufgabe RBL/Gateway Limmattal	Marktbedürfnis GV	8,6	8,6	0,1	2,5	6,0
Knoten Zürich, Leistungssteigerung Wehntal	Kapazitätssteigerung Knoten Zürich, 4. TE FV, RV	24,1	24,1	0,3	0,8	23,0
Zürich-Winterthur, Leistungssteigerung Kempthal,	Kapazitätssteigerung Knoten Zürich, 4. TE FV, RV	27,6	10,6	0,1	0,9	9,6
Ausbauten Güterverkehr (Chavornay, Rothenburg)	Marktbedürfnis GV	18,1	18,1	0,4	13,0	4,7
Diverse Vorprojektarbeiten zur Netzentwicklung	Grundlagen für die Netzentwicklungsplanung GV, FV, RV	10,4	9,1	0,3	8,0	0,8
Total		174,9	156,6	2,4	62,0	92,3

² Im übrigen gelten für diese Projekte Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Leistungsvereinbarung.

Art. 6 Zahlungsrahmen für die SBB Infrastruktur

¹ Die Infrastrukturbestellung der Leistungsvereinbarung und dieser Zusatzvereinbarung beruht auf einem Zahlungsrahmen für die Jahre 2011–2012 von insgesamt 3462 Millionen Franken. Die zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

(Mio. Fr.)	2011	2012	Total
Betriebsbeiträge	-	-	-
Investitionsbeiträge	70	70	140
Total	70	70	140

² Bei Anwendung des von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Vereinfachung der Mehrwertsteuerberechnung vorgegebenen pauschalen Vorsteuerabzugssatzes von 3,7 Prozent erhöht sich für die SBB Infrastruktur in den Jahren 2011-2012 der Vorsteuerabzug um rund 3 Millionen Franken auf insgesamt rund 118 Millionen Franken.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Bern, den

Bern, den

Im Namen
der Schweizerischen Bundesbahnen:

Im Namen
des Schweizerischen Bundesrats:

Ulrich Gygi
Verwaltungsratspräsident

Micheline Calmy-Rey
Bundespräsidentin

.....

.....

Andreas Meyer
CEO

Corina Casanova
Bundeskanzlerin

.....

.....